

Die Bürgermeisterin

<p>Öffentliche Berichtsvorlage 341/2020</p>
--

<p>Dezernat III, gez. i. V. Backes</p>
--

<p>Federführung: 51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit Produkt:</p>

<p>Datum: 17.11.2020</p>

<p>Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss</p>

<p>Sitzungsdatum: 08.12.2020</p>

<p>Kenntnisnahme</p>

Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die einem kommunalen Ausschuss der Stadt bisher nicht angehören

Sachverhalt:

Nach § 67 Abs. 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind die Ausschussmitglieder, die einem kommunalen Ausschuss der Stadt Coesfeld bisher nicht angehören und somit noch nicht verpflichtet wurden, vom Ausschussvorsitzenden einzuführen und zu verpflichten, die Gesetze zu beachten und ihre Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.

Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Coesfeld erfüllen werde.“